

AGB'S

1. Allgemeines

- (1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen stellen jenen Vertragsinhalt dar, zu dem das ÖAV Jugendhaus mit ihren Gästen üblicherweise Beherbergungsverträge abschließt. Sondervereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Vertragspartner

- (1) Als Vertragspartner des Beherbergers (ÖAV Innsbruck), gilt im Zweifelsfalle der Besteller, auch wenn er für andere Personen (mit)bestellt hat.
(2) Die Beherbergung in Anspruch nehmende Personen sind Gäste iSd Vertragsbedingungen.

3. Vertragsabschluss, Anzahlung

- (1) Der Beherbergungsvertrag kommt idR durch die Annahme der schriftlichen oder mündlichen Bestellung des Bestellers durch den Betreiber des Jugendhauses Obernberg zustande.
(2) Der Gast/Besteller hat bis zu dem in der Reservierungsbestätigung angeführten Zeitpunkt eine Anzahlung in der angegebenen Höhe zu leisten. Bei Nichtleistung der Anzahlung ist der Alpenverein Innsbruck berechtigt, vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten. Der Alpenverein Innsbruck kann auch die Vorauszahlung des gesamten vereinbarten Entgelts verlangen.

4. Beginn und Ende der Beherbergung

- (1) Der Gast hat das Recht, die zugesagten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes zu beziehen.
(2) Erscheint der Gast nicht bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes, ist der Alpenverein Innsbruck berechtigt, die gebuchten Räume anderweitig zu vergeben, außer es wurde ausdrücklich mit der Jugendheimleitung ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart.
(3) Wird ein Zimmer erstmalig vor 6.00 Uhr Früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.
(4) Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tage der Abreise bis 09.30 Uhr freizumachen.
(5) Verlässt der Gast das Zimmer nicht bis spätestens 10.00 Uhr und wurde nicht ausdrücklich ein späterer Abreisezeitpunkt vereinbart, ist der Beherberger berechtigt, das Zimmer zu räumen und die im Zimmer zurückgelassenen Gegenstände des Gastes auf Kosten des Gastes einzulagern bzw. zu hinterlegen.

5. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag (Stornierung)

(A) Bestimmungen für Individualbuchungen gemäß Punkt 5. lit D, Abs 5:

- (1) Für das Jugendhaus Obernberg a Brenner des Alpenvereins Innsbruck gilt folgende Stornoregelung:
(a) Bis 30 Tage vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast ohne Entrichtung einer Stornogebühr aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.
(b) Innerhalb von 29 Tagen bis 8 Tagen vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 33 % des vereinbarten Gesamtpreises vom Gast aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss bis spätestens 8 Tage vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.
(c) Innerhalb von 7 Tagen bis 1 Tag vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises vom Gast aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss spätestens 1 Tag vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.
(d) Bei Nichtanreise oder Stornierung am vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes sind 100 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen.

(B) Bestimmungen für Gruppenbuchungen gemäß Punkt 5. lit D, Abs 5:

- (1) Bis spätestens 4 Monate vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast ohne Entrichtung einer Stornogebühr aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss bis spätestens 4 Monate vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.
(2) Innerhalb von 4 Monaten bis 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag unter Entrichtung einer Stornogebühr von 15 % des vereinbarten Gesamtpreises vom Gast aufgelöst werden. Die Stornoerklärung muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.
(3) Innerhalb von 1 Monat bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 33 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.
(4) Innerhalb von 2 Wochen bis 1 Woche vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.
(5) Innerhalb einer Woche vor dem vereinbarten Ankunftszeitpunkt des Gastes bis zum Vortag des Ankunftszeitpunktes kann der Beherbergungsvertrag vom Gast aufgelöst werden, es ist jedoch eine Stornogebühr im Ausmaß von 90 % des vereinbarten Gesamtpreises zu bezahlen. Die Stornoerklärung muss spätestens am Vortag des Ankunftszeitpunktes des Gastes beim Beherberger schriftlich eingelangt sein.
(6) Bei Gruppen wird am Ankunftszeitpunkt bei einer mehr als 10 %-igen Unterschreitung der ursprünglich angegebenen Personenanzahl eine Stornogebühr in anteiligem Ausmaß verrechnet.

(C) Gemeinsame Bestimmungen:

- (1) Das Jugendhaus Obernberg hat das Recht, für den Fall, dass der Gast bis 18.00 Uhr des vereinbarten Ankunftszeitpunktes nicht erscheint, die gebuchten Zimmer anderweitig zu vergeben, es sei denn, dass ein späterer Ankunftszeitpunkt vereinbart wurde. Der Gast/Besteller ist in diesem Falle zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn der Gast die bestellten Räume bzw. Pensionsleistung nicht in Anspruch nimmt.
(2) Dem Jugendhaus Obernberg obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen.
(3) Das Jugendhaus Obernberg ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten, wenn dieser eine Anzahlung vorsieht und der Gast diese Anzahlung nicht fristgerecht leistet.
(4) Ein Rücktritt des Beherbergers vom Beherbergungsvertrag bedarf eines sachlichen Grundes.
(5) Als Gruppenbuchung im Sinne des Punktes 5. lit B gelten Buchungen für mindestens 10 Personen, die in einem Reservierungsvorgang auf Gesamtbuchung (= 1 Reservierungsbestätigung und 1 Rechnung für die gesamte Gruppe) abgeschlossen wird. Alle anderen Buchungen gelten als Individualbuchungen im Sinne des Punktes 5 lit A.
(6) Seminarraummietauftrag und Rücktritt vom Seminarraummietvertrag (Stornierung) Für die Vermietung von Seminarräumen des Jugendhauses Obernberg gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend. Auf Seminarraummietverträge sind die Stornobedingungen des Punktes 5 lit (B) anzuwenden.

- (7) Annullierung bei höherer Gewalt Naturkatastrophen (Lawinenabgänge) am Urlaubsort, welche die Vertragserfüllung unmöglich machen, haben zur Folge, dass die Vertragsbeziehung unter Aufhebung der wechselseitigen Pflichten beendet wird, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz besteht. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Regeln des Leistungsstörungsrechts genauso wie aus den Bestimmungen der ÖHVB, des Kooperationsabkommens sowie der internationalen Richtlinie. Höchstgerichtlichen Entscheidungen zur Folge ist der Kunde aber auch dann zur kostenfreien Stornierung der Beherbergungsleistungen berechtigt, wenn ihm die Anreise in von Naturkatastrophen gefährdete Reiseziele nicht zumutbar ist. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sich die Gefährdung im nachhinein tatsächlich verwirklicht. Der Urlauber kann sich auf die Berichterstattung seriöser Medien verlassen; er hat sich aber auch beim Beherbergungsbetrieb selbst zu erkundigen. Vereinzelt Lawinen im Urlaubsgebiet werden einen Vertragsrücktritt regelmäßig nicht rechtfertigen
- (8) Rechte des Gastes
Durch den Abschluss des Beherbergungsvertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der zugesagten Räume und Einrichtungen des Jugendhauses Obernberg, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind und auf die übliche Bedienung von 16 Uhr des vereinbarten Anreisetages bis 11.00 des vereinbarten Abreisetages.
- (9) Pflichten des Gastes
- (a) Bei Beendigung des Beherbergungsvertrages ist das vereinbarte Entgelt (abzüglich der geleisteten Anzahlung) zu bezahlen. Das Jugendhaus Obernberg ist nicht verpflichtet bargeldlose Zahlungsmittel wie Schecks, Kreditkarten, Bons, Vouchers usw. anzunehmen, es sei denn, es wird während des Buchungsvorganges ausdrücklich zugesagt, dass bestimmte bargeldlose Zahlungsmittel akzeptiert werden.
 - (b) Vor Inbetriebnahme von elektrischen Geräten, welche von den Gästen mitgebracht werden und welche nicht zum üblichen Reisebedarf gehören, ist die Zustimmung der Jugendhausleitung einzuholen.
 - (c) Der Gast haftet für jeden Schaden und Nachteil, den das Jugendhaus Obernberg oder dritte Personen durch sein Verschulden oder durch das Verschulden seiner Begleiter oder anderer Personen, für die er verantwortlich ist, erleiden, und zwar auch dann, wenn der Geschädigte berechtigt ist, zur Schadenersatzleistung direkt den Alpenverein Innsbruck in Anspruch zu nehmen.
 - (d) Die Hausordnung des besuchten Hotels ist einzuhalten.
- (10) Rechte des Alpenvereins Innsbruck der Jugendhausleitung
- (a) Verweigert der Gast/Besteller die Zahlung des bedungenen Entgeltes oder ist er damit im Rückstand, so steht der Jugendhausleitung das Recht zu, zur Sicherung ihrer Forderung aus der Beherbergung und Verpflegung sowie ihrer Auslagen für den Gast, die eingebrachten Sachen zurückzuhalten.
 - (b) Das Jugendhaus Obernberg hat zur Sicherstellung des vereinbarten Entgeltes das Pfandrecht an den vom Gast eingebrachten Gegenständen.
- (11) Pflichten des Jugendhauses Obernberg bzw. des Alpenvereins Innsbruck
- (a) Das Jugendhaus Obernberg ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen in einem dem Standard entsprechenden Umfang zu erbringen.
 - (b) Sonderleistungen werden vom Jugendhaus Obernberg gesondert ausgezeichnet.
 - (c) Die ausgezeichneten Preise sind alle Inklusivpreise.
- (12) Haftung des Alpenvereins Innsbruck
- (a) Der Alpenverein Innsbruck haftet nur für die Schäden, die ein Gast erleidet, wenn sich der Schaden im Rahmen des Betriebes ereignet hat und das Jugendhaus oder deren Mitarbeitern ein Verschulden trifft. Haftung für eingebrachte Gegenstände: Für die von den Gästen eingebrachten Sachen haftet das Jugendhaus Obernberg nur, wenn der Schaden durch sie oder ihre Dienstnehmer verschuldet oder durch fremde, in dem Haus aus- und eingehende Personen verursacht worden ist, es sei denn, dass sich diese Personen den Eintritt mit Gewalt erzwingen.
 - (b) Für Wertgegenstände, die entgegen der Anweisung der Jugendhausleitung nicht an dem Ort, der für die Deponierung bestimmt ist, aufbewahrt werden, wird jede Haftung ausgeschlossen.
 - (c) Im Falle höherer Gewalt ist eine Haftung des Alpenvereins Innsbruck ausgeschlossen.
 - (d) Für Kostbarkeiten, Geld oder Wertpapiere haftet der Alpenverein Innsbruck nur bis zum Betrag von (derzeit) 300,- Euro, es sei denn, dass sie diese Sachen in Kenntnis ihres wahren Wertes zur Aufbewahrung übernommen haben, oder dass der Schaden vom Alpenverein Innsbruck oder ihren Mitarbeitern verschuldet wurde.
- (e) Die Verwahrung von Kostbarkeiten und Wertgegenständen kann verweigert werden, wenn es sich um wesentlich wertvollere Gegenstände handelt, als solche, die Gäste des betreffenden Betriebes gewöhnlich in Verwahrung geben.
- (13) Tierhaltung
- (a) Die Mitnahme von Tieren ist untersagt.
- (14) Verlängerung der Beherbergung
Eine Verlängerung des Aufenthaltes durch den Gast erfordert die Zustimmung der Jugendhausleitung. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (15) Beendigung der Beherbergung
- (a) Wurde der Beherbergungsvertrag auf bestimmte Zeit vereinbart, so endet er mit Zeitablauf.
 - (b) Wenn der Gast sein Zimmer nicht bis 10.00 Uhr des vereinbarten Abreisetages räumt, wird der Zimmerpreis für einen weiteren Tag in Rechnung gestellt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
 - (c) Der Alpenverein Innsbruck ist berechtigt, den Beherbergungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Gast
 - (I) von den Räumlichkeiten des Jugendhauses einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht oder durch sein rücksichtsloses, anstößiges, gesetzwidriges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Gästen des Jugendhauses und ihren Mitarbeitern das Zusammenwohnen verleidet,
 - (II) die ihm vorgelegte Rechnung über Aufforderung in einer zumutbaren gesetzten Frist nicht bezahlt.
- (d) Im Falle einer gerechtfertigten Auflösung des Beherbergungsvertrages nach Maßgabe des Punkt 15 Absatz (c) ist der Gast verpflichtet, dem Alpenverein Innsbruck den Schaden, der diesen durch die vorzeitige Auflösung entstanden ist, zu ersetzen.
- (e) Wenn die Vertragserfüllung durch ein als höhere Gewalt anzusehendes Ereignis unmöglich wird, wird der Vertrag aufgelöst. Das Jugendhaus Obernberg ist jedoch verpflichtet, das bereits empfangene Entgelt anteilmäßig zurückzugeben, so dass sie aus dem Ereignis keinen Gewinn ziehen.
- (16) Erkrankung oder Tod des Gastes
- (a) Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Beherbergungsbetrieb, so wird der Beherberger über Wunsch des Gastes für ärztliche Betreuung sorgen. Ist Gefahr in Verzug, wird der Beherberger die ärztliche Betreuung auch ohne besonderen Wunsch des Gastes veranlassen, dies insbesondere dann, wenn dies notwendig ist und der Gast hiezu selbst nicht in der Lage ist.
 - (b) Solange der Gast nicht in der Lage ist, Entscheidungen zu treffen oder die Angehörigen des Gastes nicht kontaktiert werden können, wird der Beherberger auf Kosten des Gastes für ärztliche Behandlung sorgen. Der Umfang dieser Sorgemaßnahmen endet jedoch in dem Zeitpunkt, in dem der Gast Entscheidungen treffen kann oder die Angehörigen vom Krankheitsfall benachrichtigt worden sind.
 - (c) Der Beherberger hat gegenüber dem Vertragspartner und dem Gast oder bei Todesfall gegen deren Rechtsnachfolger insbesondere für folgende Kosten Ersatzansprüche:
 - (I) offene Arztkosten, Kosten für Krankentransport, Medikamente und Heilbehelfe
 - (II) notwendig gewordene Raumdesinfektion,
 - (III) unbrauchbar gewordene Wäsche, Bettwäsche und Betteneinrichtung, anderenfalls für die Desinfektion oder gründliche Reinigung all dieser Gegenstände,
 - (IV) Wiederherstellung von Wänden, Einrichtungsgegenständen, Teppichen usw., soweit diese im Zusammenhang mit der Erkrankung oder den Todesfall verunreinigt oder beschädigt wurden,
 - (V) Zimmermiete, soweit die Räumlichkeit vom Gast in Anspruch genommen wurde, zuzüglich allfälliger Tage der Unverwendbarkeit der Räume wegen Desinfektion, Räumung o.ä.,
 - (VI) allfällige sonstige Schäden, die dem Beherberger entstehen.
- (17) Gerichtsstandsvereinbarung und anwendbares Recht
- (a) Für alle Streitigkeiten aus einem zwischen de Jugendhaus Obernberg und

dem Gast und/oder dem Besteller abgeschlossenen Beherbergungsvertrag gilt die Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck als vereinbart, im Verhältnis zu Verbrauchern iSd KSchG idgF jedoch nur, wenn der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers in Innsbruck liegt.

(b) Der Beherbergungsvertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

(18) Zustimmung zu Kreditkartenabbuchungen bei Buchung mittels Kreditkarte

(a) Bei Buchung mittels Kreditkarte erteilt der Karteninhaber seine ausdrückliche Zustimmung, dass das Entgelt für die gebuchte Beherbergung bei Nichterscheinen des Gastes ohne rechtzeitige Stornierung, bzw im Falle der rechtzeitigen Stornierung eine allfällige Stornierungsgebühr von der Kreditkarte abgebucht werden können.

(b) Der Karteninhaber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung, dass für den Fall, dass nach Abreise des Gastes Forderungen gegen ihn festgestellt werden, die in dem aufgrund der Rechnung erstellten Belastungsbelegs noch nicht berücksichtigt waren, das Jugendhaus Obernberg diese Forderungen durch Nachbelastungs-Beleg innerhalb von 30 Tagen nach Abreise des Gastes direkt von der Kreditkarte abbuchen lassen können.

(c) Rückbuchungen erfolgen ausschließlich auf das im Rahmen der Buchung belastete Kreditkartenkonto.

(d) Erfolgt die Fixierung einer Buchung durch Bekanntgabe einer Kreditkartennummer, stellt der Alpenverein Innsbruck eine Autorisierungsanfrage an den Kreditkartenherausgeber und wird ein Betrag in der Höhe des Entgelts für die Beherbergung reserviert. Der Karteninhaber erteilt hierzu seine ausdrückliche Zustimmung.

(e) Im Falle der Regelungslücken gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

(19) Datenschutzhinweise

Die Datenschutzhinweise gemäß Artikel 13 ff DSGVO



**JUGEND- UND
SEMINARHAUS OBERNBERG**

Innertal 49
6157 Obernberg am Brenner

T: +43 (0) 5274 87 475
M: +43 (0) 680 55 40 877

info@jugendhaus-obernberg.at
www.jugendhaus-obernberg.at

Raiffeisenlandesbank, BLZ 36000
Kontonr.: 513 820

IBAN: AT03 3600 0000 0051 3820
BIC: RZTIAT 22

UID-Nr.: ATU39731108
ZVR-Nr. 0777413011

Gerichtsstand
Innsbruck